

170-21/2019-2 SG 42 KG

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Bioenergie Nordenberg GmbH & Co. KG, Schmiedgasse 1, 91635 Windelsbach;  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um einen Gasspeicher, einen Gasverdichter in einem Container, die Erweiterung des Motorenhauses, die Inbetriebnahme eines neuen Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.132 kW, die Errichtung eines Pufferspeichers sowie einer Umwallung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 113/1, 113/4, 113/5, 1/1, Gemarkung Nordenberg, Gemeinde Windelsbach**

Die Bioenergie Nordenberg GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 113/1, 113/4, 113/5, 1/1, Gemarkung Nordenberg, Gemeinde Windelsbach, beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 11.04.2019  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat